

Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln-Mitte zur Prävention sexualisierter Gewalt

Präambel

Der Kirchenkreis Köln-Mitte ist ein Zusammenschluss folgender Kirchengemeinden: Evangelische Gemeinde Köln und Evangelische Kirchengemeinden Köln-Deutz/Poll, Köln-Riehl, Köln-Nippes, Köln-Lindenthal und Köln-Klettenberg.

Der evangelische Kirchenkreis und die in ihm zusammengeschlossenen Gemeinden und Einrichtungen sind sich ihrer Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen in ihren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten bewusst.

Wir wollen jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zukünftig verhindern. In der Vergangenheit ist es hierzu auch in unseren Gemeinden/Einrichtungen gekommen, vereinzelt auch zu sexualisierter Gewalt. Dies ist für den Kirchenkreis und die zugehörigen Gemeinden inakzeptabel. Darum haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, insbesondere sexualisierte Gewalt besser zu erkennen und schon in den Anfängen ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Dazu tragen dieses Schutzkonzept, die hierin aufgeführten und anschließend umgesetzten Maßnahmen und die Haltung aller Haupt- und Ehrenamtlichen bei. Wir sind uns bewusst, dass ein Restrisiko dennoch in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen* bleiben wird, da Einzelkontakte in Seelsorge, Beratung, Jugend- und Bildungsarbeit, Schule, Diakonie und anderen Bereichen fachlich erforderlich sind. Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt, Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller im Bereich der Kirchengemeinde haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Das Vertrauensverhältnis zwischen anvertrauten Menschen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden soll entstehen können und erhalten bleiben.

Die Arbeit im Kirchenkreis Köln-Mitte geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes, sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von allen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Um die Aufgabenbereiche der kirchlichen Arbeit, in denen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse bestehen, besonders zu schützen, gibt es das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte zu Schutzbefohlenen mit dem kirchlichen Schutzauftrag und den fachlichen Standards nicht vereinbar und daher verboten sind.

„Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu

* Mit Schutzbefohlenen (über Kinder und Jugendliche hinaus) sind alle Personen gemeint, die eines besonderen Schutzes bedürfen, entweder weil sie in besonderem Maße wehrlos sind, zum Beispiel aufgrund von körperlicher oder geistiger Behinderung oder körperlicher oder psychischer Erkrankung, oder weil sie in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, beziehungsweise sich in einer Notlage befinden, zum Beispiel in Seelsorge- und Beratungskontexten.

den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Auch das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers muss berücksichtigt und geachtet werden. Hierin liegt die Bedeutung des kirchlichen Abstandsgebotes. Die professionelle Balance zwischen Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und werden im Einzelgespräch aufgearbeitet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten des Kirchenkreises und der zugehörigen Gemeinden unverzüglich entsprechend dem Interventionsplan gehandelt.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 174 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit von Betroffenen ausgenutzt und diese werden oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden. Auch das Hochladen, der Besitz und die Verbreitung von kinder- und jugendpornografischem Material sind strafbar und das Zeigen pornografischer Schriften oder Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Der Kirchenkreis Köln-Mitte duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art werden nicht toleriert. Der Kirchenkreis Köln-Mitte ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch zwischen Erwachsenen und unter Mitarbeitenden vorkommen können. Sie müssen auch hier wahrgenommen und unterbunden werden. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen sind immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Beteiligten ist sicher zu stellen.

Dieses von der Synode des Kirchenkreises Köln-Mitte beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Ausschüssen/Gremien des Kirchenkreises sowie den Presbyterien zur Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Die Synode sieht es als sinnvoll an, wenn im Bereich des Kirchenkreises dieses Schutzkonzept als Grundlage für die von der Gemeinde eigen zu erstellenden Schutzkonzepte genutzt wird. Bezogen auf die von jeder Gemeinde/Einrichtung zu erstellende Risikoanalyse können sich spezifische Ergänzungen ergeben. Die Leitungsgremien, die Leiterinnen und Leiter sowie alle

haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, sich mit dem Schutzkonzept zu befassen und dieses in ihre Arbeit zu integrieren.

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr ist sich der Kirchenkreis bewusst, dass auf Grund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse das Konzept in einem fortlaufenden Prozess zu betrachten ist. Das Schutzkonzept ist eine von drei Säulen gegen sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Köln-Mitte. Es dient der Prävention. Die zweite Säule ist das Interventionsteam, das aktuelle Verdachtsfälle bearbeitet und gegebenenfalls weitere Instanzen hinzuzieht. Die dritte Säule ist die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit.

Der Kreissynodalvorstand betraut geeignete Personen mit der Verantwortung für diese Aufgaben.

Prävention

Kirchenkreiskonzeption Köln-Mitte

Der Hinweis auf dieses Schutzkonzept ist Bestandteil einer künftigen Kirchenkreiskonzeption und verdeutlicht, dass die persönliche und sexuelle Grenzwahrung insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen oder gegenüber den uns anvertrauten Menschen unverzichtbare Grundlage der Arbeit ist.

Sexuelle Bildung

Ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn über Sexualität offen gesprochen wird. Die sexuelle Bildung ist ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Unsere theologische Perspektive auf Sexualität

Der Mensch ist ganzheitlich Schöpfung und Ebenbild Gottes, dazu gehören Körper, Lust und Sexualität. Sexualität und sexuelle Begegnungen sind Teil der großen Bandbreite von Beziehungen, die in der ursprünglichen Beziehung von Gott und den Menschen angelegt sind. „Liebe deine/n Nächste/n wie dich selbst.“ (Lev 19,18; Mk 12,31) ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Sexuelle Bildung als Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit

Sexualität ist Teil des Menschseins. Der achtsame und bewusste Umgang damit gehört für uns selbstverständlich zu unserer pädagogischen Arbeit.

Sexualität ist vielfältig. Offenheit und Akzeptanz gegenüber allen sexuellen Orientierungen und Geschlechteridentitäten sind Grundlage unserer Arbeit.

Sexualität ist individuell. Persönliche Grenzen können unterschiedlich sein, brauchen eine Kultur der Kommunikation und sind selbstverständlich zu achten.

In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir Räume, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene einen achtsamen und offenen Umgang erleben und einüben können. Dabei

wollen wir deren Vertrauen in sich selbst und einen respektvollen Umgang miteinander stärken. Diese Erfahrungen ermöglichen ihnen im besten Fall, auch in ihrem intimen Erfahrungsraum der Sexualität auf eigene und fremde Bedürfnisse und Grenzen zu achten und sich selbst zu vertrauen.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene können eine verantwortungsvolle und wertschätzende Sprache über Sexualität kennenlernen und selbst sprachfähig in Bezug auf ihre eigene Sexualität werden.

Dazu braucht es ein hohes Maß an Bewusstsein, Reflexion und Fortbildung vonseiten aller Mitarbeitenden. Das zu fördern und zu unterstützen ist unsere Aufgabe.

Führungszeugnisse

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, müssen bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorlegen. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 18 Jahren ist entsprechend der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Für Ehrenamtliche gilt dies insbesondere, wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten.

Die Prüfung erfolgt durch die Verwaltung oder durch die hauptamtlich Mitarbeitenden. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, bei Haupt- und Nebenamtlichen werden die entstandenen Kosten vom Anstellungsträger erstattet. Die Führungszeugnisse für die Haupt- oder Nebenamtlichen werden für 5 Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet. Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräfte wird Einsicht genommen und ein Vermerk hierüber erstellt und dieser wird - solange erforderlich - datenschutzkonform aufbewahrt. Das Erfordernis der wiederholten Vorlegung von Führungszeugnissen gilt auch für Pfarrer/Pfarrerinnen und Beamte/Beamtinnen.

Diese Maßnahme verstehen wir nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden, sondern als ernst nehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber den uns anvertrauten Menschen.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in Anhang 1 und 2 aufgeführt.

Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Die Erklärung soll noch einmal sensibilisieren und die schützenswerten Belange von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Blick nehmen.

Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 3) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Die Unterzeichnung sollte gemeinsam mit einem Gespräch als präventives Vorgehen verstanden werden.

Einrichtungen, die für ihre Arbeitsbereiche zusätzliche und auf den jeweiligen Arbeitsbereich zugeschnittene Selbstverpflichtungen benutzen wollen bzw. aus fachlichen oder Refinanzierungsgründen benutzen müssen, können die einheitliche Selbstverpflichtung um bereichsspezifische Regelungen ergänzen.

Die Selbstverpflichtung ist von beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis und den zugehörigen Gemeinden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird in 2-facher Ausfertigung unterzeichnet. Ein Original bleibt in der Personalakte bzw. bei dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin.

Bewerbungsverfahren

Der Verweis auf die klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt ist im Kirchenkreis Köln-Mitte ein zwingender Bestandteil von Bewerbungsverfahren. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung wird auf die verpflichtende Teilnahme an Schulungen, deren Inhalte und Intervalle hingewiesen. Potentielle Täter*innen sollen durch diese präventiven Maßnahmen abgeschreckt werden. Eine enttabuisierte Auseinandersetzung mit diesem Thema hat im Kirchenkreis hohe Priorität.

Schulungen

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende und besonders diejenigen, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Die Dauer der Schulungen ist abhängig von der Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Schulungen führen unter anderem die Evangelische Beratungsstelle in Köln sowie die Melanchthon Akademie und gegebenenfalls der Kirchenkreis Köln-Mitte durch. Fortbildungen anderer Träger werden bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen. Adressen finden sich in Anhang 4

Eine Übersicht über den Schulungsbedarf bei Ehrenamtlichen in der Gemeindearbeit, auch außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit, steht im Anhang 5 zur Verfügung.

Potenzial- und Risikoanalyse

Der Kirchenkreis Köln-Mitte lässt von allen Bereichen, in denen unter seiner Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Potential- und Risikoanalysen gemäß den jeweils aktuellen landeskirchlichen Vorgaben durchführen.

Der Kirchenkreis Köln Mitte versteht sich als „lernende Organisation“ und setzt sich in der Potenzial- und Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt

begünstigen können, auseinander, damit diese Gefahren perspektivisch minimiert werden. Die Risikoanalyse soll eine realistische Einschätzung der Strukturen und der örtlichen Gegebenheiten der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und in einem angemessenen Zeitraum geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

Gleichzeitig werden die Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, dokumentiert. Das Muster zum Erstellen der jeweiligen Potenzial- und Risikoanalysen befindet sich im Anhang 6 und soll an den jeweiligen Arbeitsbereich angepasst werden.

Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beschwerden werden vom Superintendenten, der Superintendentin, den Vorsitzenden der Presbyterien, der Bezirksausschüsse wie vom jeweiligen Leiter bzw. der Leiterin einer Einrichtung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst genommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte sind die jeweiligen Vorgesetzten zuständig, bei Pfarrerinnen/Pfarrern der Superintendent/die Superintendentin.

Generell soll auf der Ebene des Kirchenkreises und in seinen Einrichtungen nach dem Ablauf Beschwerdemanagement (Anlage 7) verfahren werden. Die Einrichtungen haben die Möglichkeit, zusätzlich zu diesem Beschwerdemanagement als allgemeinem Ablauf spezifische Ergänzungen oder Konkretisierungen vorzunehmen. Den Gemeinden wird empfohlen, einen ihren Gegebenheiten angepassten Ablauf zu entwickeln und diesen vor Ort bekannt und sichtbar zu machen.

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierter Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von allen in der Kirche Tätigen, auch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehört und ernst genommen werden. Die Beschwerdewege sollten niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche

am besten unterstützt werden. Auch hier gilt: In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind neben der landeskirchlichen Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (s.u.) das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle der EKD. (Anhang 8)

Vertrauenspersonen

Der Kirchenkreis Köln-Mitte benennt möglichst eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson, an die sich jede bzw. jeder bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese haben die Funktion eines „Lotsen im System“.

Sie sind Ansprechpersonen für Betroffene und Ratsuchende und haben Kenntnisse um die Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen die Erstmeldung von Verdachtsfällen auf und geben, entsprechend ihrer Lotsenfunktion, diese weiter bzw. klären über das weitere Vorgehen auf. Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle. In begründeten Verdachtsfällen geben sie Meldungen an die Meldestelle der EKIR weiter. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Die vom Kirchenkreis benannten Vertrauenspersonen sind namentlich im Anhang 8 aufgeführt. Ihre Kontaktdaten werden in geeigneter Weise veröffentlicht, auf den Internetseiten der Gemeinden und der mit dem Kirchenkreis Köln-Mitte kirchenaufsichtlich verbundenen Einrichtungen wie auch auf der Homepage des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.

Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden, siehe unten), der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Köln-Mitte orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und zu beachten.

Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen:

1. zwei Vertrauenspersonen
2. Superintendent/Superintendentin, bzw. Vertretung

3. im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle,
4. Jugendreferentin/Jugendreferent,
5. Volljurist/Volljuristin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
6. Leitung der Personalabteilung des Verwaltungsverbandes Köln Süd/Mitte,
(Namen und Kontaktdaten siehe Anhang 8)

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage und Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, zu weiterer Maßnahmenplanung und Einschätzung möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft muss im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang 9
Ansprechstellen zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII).

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertraute Person und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für den bzw. die unter Verdacht stehende/n Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin zu beachten. Das Interventionsteam hat im Verdachtsfall den bzw. die Vorgesetzte des/der unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden sowie den aufsichtführenden Superintendenten/die Superintendentin vertraulich zu informieren. Das Interventionsteam entscheidet anhand der Umstände des Einzelfalls, zu welchem Zeitpunkt der zuständige hauptamtlich Mitarbeitende zu informieren ist, wenn sich der Verdacht gegen einen ehrenamtlichen Mitarbeitenden richtet.

Bei allen Verfahrensschritten hat das Interventionsteam gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Wird ein/e Mitarbeitende/r oder die Vertrauensperson über einen angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen informiert, wendet sich diese zur Mitteilung an die/den Vorgesetzte/n und informiert das Interventionsteam. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von der/dem Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Über die Einbeziehung des Amtes für Presse und Kommunikation entscheiden der Superintendent/die Superintendentin bzw. die Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien kann nur in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden in der Regel umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren

Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet würde. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

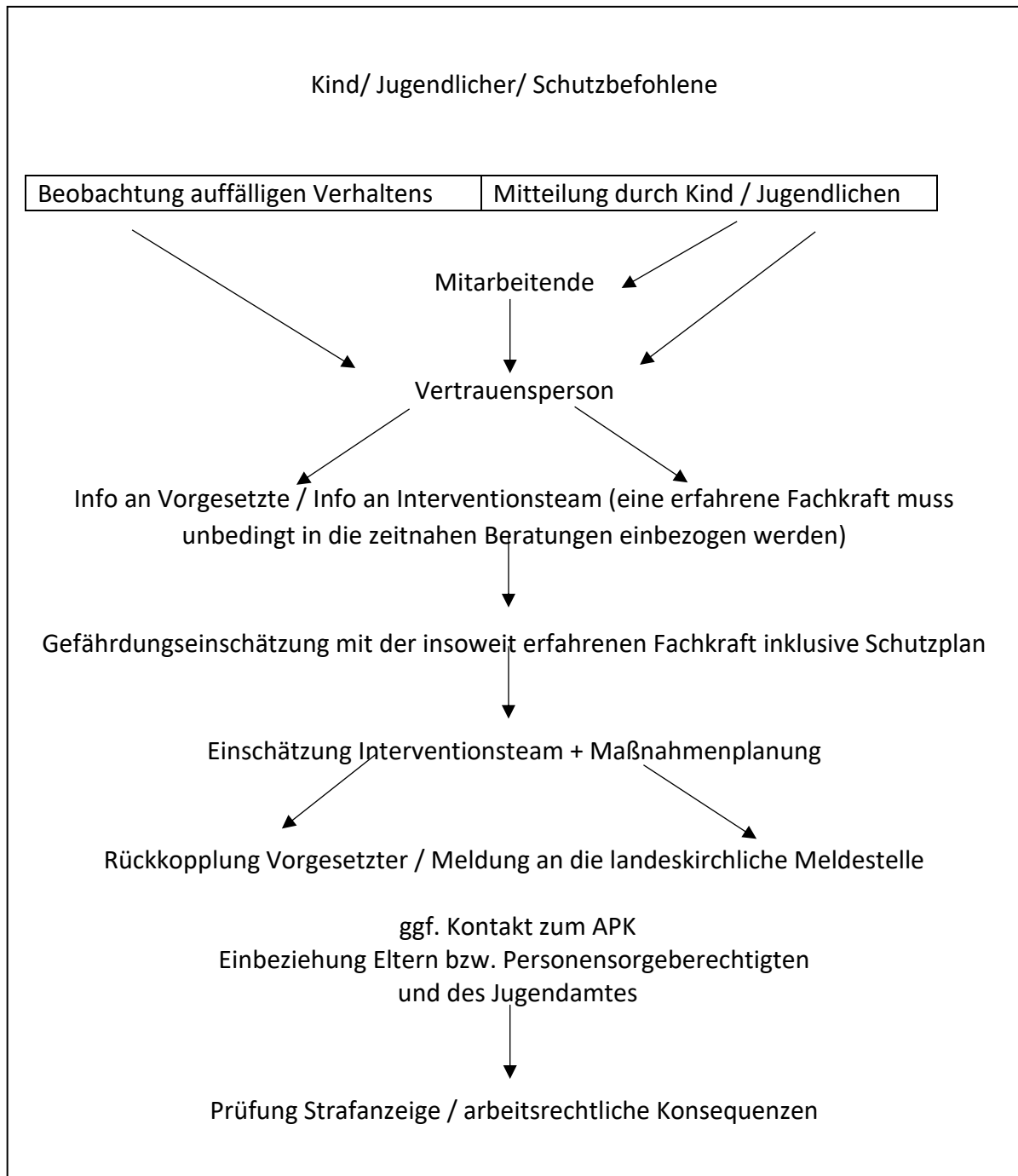
Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Alter des Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Hierzu könnten folgende Schritte gehören:

- Darstellung der Vermutung /des Vorfalls durch die Person, welche informiert wurde, gegebenenfalls durch die leitenden Personen
- Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- Prüfung einer Strafanzeige
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes / in Köln des GSD (Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst der Stadt Köln)
- Information an die zentrale Meldestelle der Kirche im Rheinland
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des/der Mitarbeitenden und über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- bei Kitas: Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit.

**Was ist zu tun bei der Vermutung, dass ein Kind, Jugendlicher oder
Schutzbefohlener von sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich oder
hauptamtlich Mitarbeitende betroffen ist?**



Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen (Mitarbeiterschaft /Klienten/Besuchern /Teilnehmenden) an Angeboten des Kirchenkreises und der Gemeinden entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

Handlungsmaximen bei der Vermutung, ein Kind, ein/e Jugendliche/r oder ein/e Schutzbefohlene/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?

Was ist zu unterlassen?

- **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**
- **Keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täter/in mit der Vermutung!**
- **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**
- **Keine eigenen Befragungen durchführen!**

Was ist hilfreich?

- **Ruhe bewahren und mit Bedacht handeln!**
- **Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!**
- **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.**
- **Sich selber Hilfe holen!**
- **Vorgesetzte informieren und/ oder**
- **Mit der Vertrauensperson des Trägers im KK Kontakt aufnehmen.**
- **Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten.
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.**

Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle

Ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot muss unverzüglich der landeskirchlichen Meldestelle mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung trifft alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und besteht zusätzlich zu der Informationspflicht gegenüber der/dem Vorgesetzten und dem Interventionsteam. Die Meldung erfolgt in Absprache mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises an die landeskirchliche Meldestelle

Meldet ein/e ehrenamtlich Tätige/r einen begründeten Verdacht an die Vertrauensperson des Kirchenkreises, gilt die Meldepflicht für den/die ehrenamtlich Mitarbeitende/n damit als erfüllt. Die Vertrauensperson ist ihrerseits verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der Meldestelle und der/dem Ehrenamtlichen herzustellen.

Ansprechstelle der Landeskirche

Alle Mitarbeitenden, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich jedoch nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sich (auf Wunsch auch vertraulich) zur Einschätzung des Verdachts an die Ansprechstelle der Landeskirche wenden. Das Beratungsangebot der Landeskirche besteht unabhängig von der Verpflichtung, auch (noch) ungewisse Verdachtsfälle der/dem Vorgesetzten und dem Interventionsteam des Kirchenkreises mitzuteilen.

Kontaktdaten der Meldestelle		Kontaktdaten der Ansprechstelle
Telefon	0211 – 4562-602	0211-03610-312
Mail	meldestelle@ekir.de	beratung.hauptstelle@ekir.de
Anschrift	Evangelische Kirche im Rheinland	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
	Landeskirchenamt	Graf-Recke-Str. 209a
	Hans-Böckler-Str. 7	40237 Düsseldorf
	40476 Düsseldorf	

Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreises Köln-Mitte bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen/Zeuginnen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw.

die Mitarbeitende/n geprüft, da der Kirchenkreis Köln-Mitte keine sexualisierte Gewalt duldet.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht (Anhang 11). Dies ist vom Interventionsteam und ggf. dem Träger der betroffenen Einrichtung gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige MAV an Formulierungen für den bzw. die Vorgesetzte/n, den aufsichtführenden Superintendenten bzw. die Superintendentin und die Mitarbeitendenschaft mitwirken.

Die Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde und sollen auch bei Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, greifen.

Wichtig hierbei ist die Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sowie Unterstützungsmaßnahmen zu Wiedereingliederung der / des Betroffenen. Durch die Rehabilitierungsmaßnahmen soll die Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden wiederhergestellt werden.

Anhänge:

1. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII
2. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII
3. Selbstverpflichtung
4. Adressen für Schulungsanfragen
5. Übersicht Schulungsbedarf
6. Muster Potenzial-Risikoanalyse
7. Beschwerdemanagement allgemein im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Mitte
8. Vertrauensperson und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt
9. Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet der 4 Kölner Kirchenkreise

Anhang 1 Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier der Gemeinde / der Einrichtung oder des Kirchenkreises

*Frau/Herr
Vorname Nachname
Straße XX
XXXXX Ort*

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,
wir freuen uns sehr, dass Sie für den Ev. Kirchenkreis Köln-Mitte / die Kirchengemeinde xy tätig sind.

Damit gelten für Ihr Beschäftigungsverhältnis die Regelungen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Hierzu gehört auch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz). Es regelt Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und sieht Hilfen für den Fall vor, dass sexualisierte Gewalt erfolgt ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Diese Verpflichtung ergibt sich für angestellte Mitarbeitende ebenfalls aus § 3 Absatz 5 BATKF.

Aufgrund Ihrer Neuanstellung wird die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig. / Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie daher, bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage dieses Schreibens ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu beantragen und dieses nach Erhalt unverzüglich in einem mit dem Hinweis „vertrauliche Personalangelegenheit“ gekennzeichneten Umschlag auf dem Dienstweg an die Personalabteilung weiterzuleiten.

Die verauslagten Kosten für das Führungszeugnis werden gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Personalabteilung

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier der Gemeinde / der Einrichtung oder des Kirchenkreises

An die
zuständige Meldebehörde
des Wohnortes

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz

«Anrede» «Vorname» «Nachname», «geboren am», «Strasse», «Postleitzahl» «Wohnort» ist beim Evangelischen Kirchenkreis Köln Mitte / bei der Kirchengemeinde xy beschäftigt.

Dieser / Diese gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an und ist deshalb an deren Kirchengesetze gebunden. Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637) müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Hiermit werden gleichzeitig die Verpflichtungen aus § 72a Abs. 2, 4 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VIII und aus § 75 Abs. 2 SGB XII umgesetzt. Damit liegen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Personalabteilung

Anhang 2

Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses / Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen

*Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier der Gemeinde / der Einrichtung oder des
Kirchenkreises*

Frau/Herr
Vorname Nachname
Straße XX
XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte*r, Vorname Name

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

In Anlehnung an ein entsprechendes Gesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland haben wir ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar. Für ehrenamtlich Tätige gilt dies abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei.

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der / dem Vorsitzenden des Presbyteriums / der / dem xy des Evangelischen Kirchenkreises / der Evangelischen Kirchengemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier der Gemeinde / der Einrichtung oder des Kirchenkreises

An die
zuständige Meldebehörde
des Wohnortes

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz

«Anrede» «Vorname» «Nachname», «geboren am», «Strasse», «Postleitzahl» «Wohnort» ist beim Evangelischen Kirchenkreis Köln Mitte / bei der Kirchengemeinde xy ehrenamtlich tätig.

Dieser / Diese gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an und ist deshalb an deren Kirchengesetze gebunden. Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637) müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen.

Für ehrenamtlich Tätige gilt dies abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Hiermit werden gleichzeitig die Verpflichtungen aus § 72a Abs. 2, 4 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VIII und aus § 75 Abs. 2 SGB XII umgesetzt.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.
Das polizeiliche Führungszeugnis ist kostenfrei, da es zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Träger: _____

1. Name, Vorname

2. Geburtsdatum

3. Anschrift

4. Benennung der gegenwärtigen Tätigkeit

5. Name der Einsicht nehmenden Person: _____

6. Datum der Einsichtnahme: _____

7. Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses: _____

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

8. Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Ort, Datum

Unterschrift der Einsicht nehmenden Personen für den Träger

Einverständniserklärung zur Dokumentation

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der Kirchenkreis / die Gemeinde unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß §72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der / des ehrenamtlich Tätigen



Evangelisches Jugendreferat
Kirchenkreis Köln-Mitte
(bzw. Logo der Gemeinde)

Selbstverpflichtungserklärung



EVANGELISCH LEBEN
IM KIRCHENKREIS
KÖLN-MITTE

Name Geburtsdatum
gegenüber _____ im Kirchenkreis Köln -Mitte
Träger

Der Kirchenkreis Köln-Mitte gestaltet seinen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Diese Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, begegnen ihnen auf Augenhöhe und respektieren die vom Gesetzgeber festgelegten und individuellen Grenzen.

Als Ergebnis dieser Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl und der Grenzachtung gegenüber allen Menschen wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung von mir als Mitarbeitende*r im Kirchenkreis Köln-Mitte anerkannt und verbindlich unterschrieben:

1. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in im Kirchenkreis Köln-Mitte bewusst und achte stets auf ein grenzachtendes und respektvolles Verhalten und ermögliche angstfreie Entwicklungsräume. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben.
2. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und/oder zu wahren.
3. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Ich toleriere sie nicht, sondern benenne sie und handle zum Besten der mir anvertrauten Menschen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen insbesondere der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und deren Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten.
6. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen wende ich mich an eine der Vertrauenspersonen oder an einen in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Menschen. Als hauptamtlich Mitarbeitende*r verpflichte ich mich, in diesen Fällen Vorgesetzte, hauptberuflich Zuständige oder eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises zu informieren.
7. Ich verpflichte mich bei einem Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Öffentlichkeit, z.B. der Presse und in sozialen Netzwerken, keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den/die Vorgesetzte.

Hiermit erkläre ich, dass ich im Laufe meines Lebens nicht rechtskräftig wegen einer Straftat aus grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §72a SGB VIII verurteilt worden bin. Auch gibt es gegen mich derzeit keine Ermittlungen in dieser Hinsicht. Falls es im Laufe meiner Tätigkeit im Kirchenkreis Köln - Mitte in einer solchen Thematik zu Ermittlungen gegen mich kommt, setze ich die Leitung/den Träger des Angebots/der Aktion davon umgehend in Kenntnis.

Ort und Datum Unterschrift des/der Mitarbeiter*in

* Mit Schutzbefohlenen (über Kinder und Jugendliche hinaus) sind alle Personen gemeint, die eines besonderen Schutzes bedürfen, entweder weil sie in besonderem Maße wehrlos sind, zum Beispiel aufgrund von körperlicher oder geistiger Behinderung oder körperlicher oder psychischer Erkrankung, oder weil sie in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, beziehungsweise sich in einer Notlage befinden, zum Beispiel in Seelsorge- und Beratungskontexten.

Anhang 4 Adressen für Schulungsanfragen

Je nach Aufgabe sieht die Evangelische Kirche im Rheinland drei Arten von Schulungen vor.

- die Basis-Schulungen
- des Leitungsgremiums
- die Intensivschulung

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3

50667 Köln

Tel.: 0221 – 25 77 461

E-Mail: beratungsstelle@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 – 540 04

E-Mail: beratungsstelle-bensberg@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Blindgasse 6

50226 Frechen

Tel.: 02234 -170 25

E-Mail: beratungsstelle-frechen@ekir.de

Weitere Schulungsmöglichkeiten in Kooperation mit den Beratungsstellen bieten die Melanchthon-Akademie (Basis- und Leitungsschulungen) www.melanchthon-akademie.de und das Jugendreferat des Kirchenkreis Köln-Mitte an. (Juleica & Basisschulung, evtl. auch Intensivschulung) jugendreferat-koeln-mitte@ekir.de Tel. 0221/3382-288

Anhang 5

Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	nein	ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basisschulung
Lektorendienst	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	ja	ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	nein	nein
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Freizeiten	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit / Jugendfreizeiteinrichtungen	ja	ja, über JuLeiCa

Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst...)	nein	ja, Basisschulung
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein	ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, über JuLeiCa ggf. Leitungsschulung oder Basisschulung
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung

Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Prüfung erforderlich*	ja, BasisKindertageseinrichtungen Intensivschulung
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	Prüfung erforderlich*	ja, BasisKindertageseinrichtungen Intensivschulung
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
diakonisch-seelsorglicher Bereich		
ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Altenheim/ Pflegeheim	ja	ja, Basisschulung
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja	ja, Intensivschulung
Betreuungen und Vormundschaften	ja	ja, Intensivschulung
Eingliederungshilfe/ Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	ja	ja, Intensivschulung
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	ja	ja, BasisKindertageseinrichtungen Intensivschulung
Andere Seelsorgebereiche	ja	ja, BasisKindertageseinrichtungen Intensivschulung
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja	ja, Basisschulung
Ökumenische Krankenhaushilfe	ja	ja, Basisschulung
Hospizbewegung/Hospizdienste	ja	ja, Basisschulung
Straffälligenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Wohnungslosenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Büchereiarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Gesprächskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Selbsthilfegruppen	ja	ja, Basisschulung
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung Frauenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	nein	ja, Basisschulung
Leitung Männerarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Männerarbeit	nein	ja, Basisschulung
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	ja, Basisschulung
Gemeindebriefausträger*innen	nein	ja, Basisschulung
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, social Media	nein	ja, Basisschulung

Allgemeine Gemeindearbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	ja, Basis Kindertageseinrichtungen IntensivIntensiv
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	Ökumenische Krankenhaushilfe
Besuchsdienst	ja	
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene...)	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	ja	ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	ja	ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeindeKindertageseinrichtungen kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

*Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich ist, siehe § 6 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2020.

Anhang 6 Potenzial- und Risikoanalyse

1.1 GEMEINDE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir?

Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
Hilfebedürftige Menschen		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

.....

.....

.....

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

.....

.....

.....

>> Bis wann muss das behoben sein?

.....

.....

>> Wer ist dafür verantwortlich?

.....

.....

.....

>> Zur Vorlage am:

.....

1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Gemeindehaus
	Jugendhaus
	Kirche
	Pfarrhaus
	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

	Büro- oder Beratungsräume

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten. In denen sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		
Können alle Mitarbeitenden die Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

.....

.....

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

.....

>> Wer ist dafür verantwortlich?

.....

.....

>> Bis wann muss das behoben sein?

.....

.....

>> Zur Vorlage am:

.....

1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

.....

.....

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

.....

.....

>> Wer ist dafür verantwortlich? ³

.....

.....

>> Bis wann muss das behoben sein? ⁴

.....

.....

>> Zur Vorlage am: ⁵

.....

1 Beispiel: Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a)

Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe nicht. B) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. C) Mitarbeitende wissen z.B. nicht, an wen sie sich wenden können.

2 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulungsangebote organisieren.

3 Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

4 Bis wann muss das behoben sein? Zeitraum festlegen.

5 Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen.

1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung im Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume angeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es sexualpädagogisches Konzept?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

.....

.....

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

.....

>> Wer ist dafür verantwortlich?

.....

.....

>> Bis wann muss das behoben sein?

.....

.....

>> Zur Vorlage am:

.....

1.5 ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

.....

.....

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

.....

.....

>> Wer ist dafür verantwortlich?

.....

.....

>> Bis wann muss das behoben sein?

.....

.....

>> Zur Vorlage am:

.....

1.6 ANDERE RISIKEN

>> In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

.....

.....

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

.....

.....

>> Wer ist dafür verantwortlich? ³

.....

.....

>> Bis wann muss das behoben sein? ⁴

.....

.....

>> Zur Vorlage am: ⁵

.....

Anhang 7

Beschwerdemanagement allgemein für den Kirchenkreis Köln-Mitte

Ablauf bei Beschwerden

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder ein Mitglied des Interventionsteams unmittelbar Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

Die Leitung des Kirchenkreises, der Gemeinde oder einer Einrichtung bzw. die stellvertretenden Leitungsverantwortlichen nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutern den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber die Leitung.

1. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
2. Die Leitung informiert die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich dessen bzw. deren Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen. Bei schriftlicher Beschwerde erhalten der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eine Kopie.
3. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
4. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
5. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.

Anhang 8

Vertrauensperson und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, anderen Schutzbefohlenen oder unter Mitarbeitenden im Bereich des Kirchenkreises Köln-Mitte sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesem Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Mitte sind:

Siggi Schneider

Jugendleiterin im Ev. Jugendreferat Köln und Region

Tel.: 01520/4740266

E-Mail: siggi.schneider.1@ekir.de

Stefan Jansen-Haß

Pfarrer, Ev. Kirchengemeinde Brühl

Tel.: 0177/5358751

E-Mail: stefan.jansen-hass@ekir.de

Sollten diese nicht zu erreichen sein oder eine andere Person gewünscht sein, sind auch die anderen Mitglieder des Interventionsteams oder der bzw. die Vorgesetzte des jeweiligen Arbeitsbereichs ansprechbar:

Weitere Mitglieder des Interventionsteams

1. Superintendent/Superintendentin, bzw. Vertretung, zz. Frau Beuth
2. im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle, zz. Herr Thelen
3. Jugendreferentin/Jugendreferent, zz. Frau Paganotto
4. Volljurist/in mit Schwerpunkt Arbeitsrecht zz. Wylka Bütetisch
5. Leitung der Personalabteilung des Verwaltungsverbandes Köln Süd/Mitte, zz. Herr Schröer

Frau Beuth	Tel.: 0221 / 439933
Herr Thelen	Tel.: 0221 / 2577461
Frau Paganotto	Tel.: 0221 / 3382-188
Frau Dr. Bütetisch	Tel.: 0170 / 3216804

Melde- und Beschwerdestellen:

Eine Meldung kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209 a

(Eingang Altdorferstr.)
40237 Düsseldorf
Telefon 0211 - 36 10 312
E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region und außerhalb der Ev. Kirche, **insbesondere beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familienberatung Köln, bei einer Beratungsstelle anderer Träger (Anhang 9) **oder Fachberatungsstelle** oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:**

Jugendamt der Stadt Köln:

Frau Renate Schäfer-Sikora, stellv. Leiterin

Telefon 0221 – 22124886

Familienberatung der Stadt Köln:

Herr Andreas Hamerski, Leiter

Telefon 0221 - 22129051

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Fax-Nr.: 030 - 1855541555

Email: kontakt@ubskm.bund.de

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel.: 0800 – 22 55 530

Mo, Mi, Fr: 9.00-14.00 Uhr

Di, Do: 15.00-20.00 Uhr

Online: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online>

Unabhängige Ansprechstelle help, der Ev. Kirche in Deutschland (EKD)

Email: zentrale@anlaufstelle.help

Tel.: 0800 -50 40 112

Kostenlos und anonym

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Mo: 16.30 – 18.00 Uhr

Di bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Anhang 9 Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet der vier Kölner Kirchenkreise

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Tunisstraße 3

50667 Köln
Tel.: 0221 – 25 77 461
E-Mail: beratungsstelle@ekir.de

Familienberatungsstelle der Christlichen Sozialhilfe Köln e.V.
Knauffstraße 14
51063 Köln
Tel.: 0221 – 64 709 31
E-Mail: familienberatung@csh-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Steinweg 12
50667 Köln
Tel.: 0221 – 205 15 15
E-Mail: info@efl-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Friedrich-Ebert-Ufer 54
51143 Köln
Tel.: 02203 – 526 36
E-Mail: info@efl-porz.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Rathausstraße 8
51143 Köln
Tel.: 02203 – 1855-80
E-Mail: eb-porz@caritas-koeln.de

Internationale Familienberatung
Mittelstraße 52-54
50672 Köln
Tel.: 0221 – 9258 43-0
E-Mail: ifb.koeln@caritas-koeln.de
- Außenstellen -
Caritas-Zentrum Meschenich
Brühler Landstraße 425
50997 Köln
Caritas-Zentrum Kalk
Bertramstraße 12-22
51103 Köln

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Arnold-von-Siegen-Straße 5
50678 Köln
Tel.: 0221 – 60 60 85 40
E-Mail: sekretariat@beratung-in-koeln.de

Kinderschutz-Zentrum

Bonner Straße 151
50968 Köln
Tel.: 0221 – 577 77-0
E-Mail: info@kinderschutzbund-koeln.de
- Außenstelle –
Kalker Laden
Kalker Hauptstraße 214
51103 Köln

Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln
-Zentrale-
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln
Tel.: 0221 – 221 290 53 (Familienberatung)
Tel.: 0221 – 221 290 01 (Schulpsychologischer Dienst)

- Zweigstellen –
Innenstadt
Schaevenstraße 1a
50676 Köln
Tel.: 0221 – 221 249 23

Ehrenfeld
Helmholtzstraße 76
50825 Köln
Tel.: 0221 – 954 29 63-0

Chorweiler
Florenzer Straße 32
50765 Köln
Tel.: 0221 – 888 777 3-0

Kalk
Rolshovener Straße 11
51105 Köln
Tel.: 0221 – 560 51-0

Mülheim
Buchheimer Straße 64-66
51063 Köln
Tel.: 0221 – 221 294 80

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Milchborntalweg 4
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 – 540 04
E-Mail: beratungsstelle-bensberg@ekir.de

Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.

Bensberger Straße 133
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 – 399 24
E-Mail: info@kunderschutzbund-rheinberg.de

Katholische Erziehungsberatung e.V.
Paffrather Straße 7-9
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 – 350 16
E-Mail: eb-bergischgladbach@erziehungsberatung.net

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Blindgasse 6
50226 Frechen
Tel.: 02234 -170 25
E-Mail: beratungsstelle-frechen@ekir.de

Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Alte Kölner Straße 44
50259 Pulheim
Tel.: 02238 – 808 118
E-Mail: erziehungsberatung@pulheim.de

Erziehungs- und Familienberatung im IBZ der Stadt Bergheim
Bergstr. 6
50126 Bergheim
Tel.: 02271 – 89 111
E-Mail: ibz@bergheim.de

Caritas- Erziehungs- und Familienberatungsstelle Kerpen
Kölner Str. 15
50171 Kerpen
Tel.: 02237 - 6380050
E-Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de

Familien- und Erziehungsberatung
Kölner Straße 40
50389 Wesseling
Tel.: 02236 – 394 70
E-Mail: feb@wesseling.de